

Wiener - Stimmen
12. VIII. 1919

182

Änderung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute den Inhalt des Gesetzes über die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes. Danach werden die Versicherten je nach dem Einkommen (täglicher Durchschnittsverdienst 1 bis 20 Kronen) in 15 Klassen eingeteilt. Das Krankengeld, das per Tag ausbezahlt wird, beträgt je nach der Klasse, welcher der Kranke zugeteilt ist, 1 Krone 20 Heller bis 12 Kronen. — Was das Unfallversicherungsgesetz anbelangt, so soll von nun an der Berechnung der Rente ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 900 Kronen und von höchstens 6000 Kronen zugrunde gelegt werden. Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, zu bemessen. — Was die Beistellung von Körpererhaltungs- und orthopädischen Behelfen anbelangt, so müssen diese den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepasst sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.